

Die Biostoffverordnung

- [Anwendungsbereich](#)
- [Einstufung von Pilzen in Risikogruppen \(TRBA 460\)](#)
 - [Gruppe 1](#)
 - [Gruppe 2](#)
 - [Gruppe 3](#)
 - [Gruppe 4](#)
- [Schutzmaßnahmen](#)
 - [Schutzstufe 1](#)
 - [Schutzstufe 2](#)
- [Sicherheitsmaßnahmen bei gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten, die nicht unter Anhang II fallen](#)

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) ist eine Konkretisierung des Arbeitsschutzgesetzes.

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung Diese Verordnung gilt für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich. Zweck der Verordnung ist der Schutz der Beschäftigten vor der Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit bei diesen Tätigkeiten. Diese Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten, die dem Gentechnikrecht unterliegen, soweit dort gleichwertige oder strengere Regelungen bestehen. (Anwendungsschema: siehe Anhang)

Einstufung von Pilzen in Risikogruppen (TRBA 460):

Gruppe 1:

Pilze, bei denen bisher keine Gefährdung des gesunden Menschen beobachtet wurde (fehlendes bis sehr geringes Risiko). Der Gruppe 1 sind auch Pilze zugeordnet, die als sogenannte opportunistische Erreger ausschließlich von Kranken mit schweren Immunstörungen isoliert wurden.

Gruppe 2:

Pilze, die geeignet sind, bei gesunden Menschen mit geringfügigen Störungen der Infektabwehr (mäßiges Risiko) Mykosen auszulösen. Für die Behandlung der Mykosen stehen wirksame Mittel zur Verfügung. Beispiel: *Aspergillus fumigatus*, *Aspergillus flavus*

Gruppe 3:

Pilze, die für Beschäftigte und für die Bevölkerung ein hohes Risiko darstellen. Für die Behandlung von Mykosen stehen Heilmittel zur Verfügung, deren Wirkung aber oft unzureichend ist. Schimmelpilze der Gruppe 3 sind in Wohn- oder Büroräumen nicht zu erwarten.

Gruppe 4:

Pilze, die für Beschäftigte und die Bevölkerung ein hohes Risiko darstellen. Zur Zeit sind keine Pilze der Risikogruppe 4 bekannt (bisher nur Viren).

Schutzmaßnahmen

Schutzstufe 1 (Gefährdung vergleichbar Risikogruppe 1):

Es gelten die Anforderungen der TRBA 500: „*allgemeine Hygiene: Mindestmaßnahmen sind*

einzuhalten.“ Das heisst unter anderem „Maßnahmen zur Vermeidung/Reduktion von Aerosolen, Stäuben und Nebel“ sind zu ergreifen. „Im Einzelfall kann aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zusätzlich (...) der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung zeitweilig notwendig werden.“

Als persönliche Schutzausrüstung kommen in Betracht:

- Handschutz
- Augenschutz/Gesichtsschutz
- Partikelschutzfilter

Schutzstufe 2 : Hier gilt der Anhang III der Biostoffverordnung:

Sicherheitsmaßnahmen bei gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten, die nicht unter Anhang II fallen

(1)Die Schutzstufe 1 umfaßt allgemeine Hygienemaßnahmen entsprechend den vom Ausschuß für biologische Arbeitsstoffe festgelegten technischen Regeln.

(2) Die Schutzstufen 2, 3 und 4 umfassen die nachfolgenden Sicherheitsmaßnahmen:

A Sicherheitsmaßnahmen	B Schutzstufen		
	2	3	4
1. Arbeiten mit lebensfähigen Organismen müssen in einem System durchgeführt werden, das den Prozeß physisch von der Umwelt trennt	verbindlich	verbindlich	verbindlich
2. Abgase aus dem abgeschlossenen System müssen so behandelt werden, daß	das Freiwerden minimal gehalten wird	das Freiwerden[an error occurred while processing this directive]-->ler"> das Freiwerden verhütet wird	
3. Sammlung von Proben, Hinzufügung von Werkstoffen zu einem abgeschlossenen System und Übertragung lebensfähiger Organismen in ein anderes abgeschlossenes System müssen so durchgeführt werden, daß:	das Freiwerden minimal gehalten wird	das Freiwerden verhindert wird	das Freiwerden verhindert wird
4. Kulturflüssigkeiten dürfen nicht aus dem abgeschlossenen System genommen werden, wenn die lebensfähigen Organismen nicht:	durch erprobte Mittel inaktiviert worden sind	durch erprobte chemische oder physikalische Mittel inaktiviert worden sind	durch erprobte chemische oder physikalische Mittel inaktiviert worden sind
5. Der Verschluß der Kulturgefäße muß so ausgelegt sein, daß:	ein Freiwerden minimal gehalten wird	ein Freiwerden verhütet wird	ein Freiwerden verhütet wird
6. Abgeschlossene Systeme müssen innerhalb kontrollierter Bereiche angesiedelt sein	empfohlen	empfohlen	verbindlich
a) Biogefahrenzeichen müssen angebracht werden	empfohlen	verbindlich	verbindlich
b) der Zugang muß ausschließlich auf das	empfohlen	verbindlich	verbindlich über

dafür vorgesehene Personal beschränkt sein			Luftschleuse
c) das Personal muß Schutzkleidung tragen	verbindlich	verbindlich	vollständige Umkleidung
d) Dekontaminations- und Waschanlagen müssen für das Personal bereitstehen	verbindlich	verbindlich	verbindlich
e) das Personal muß vor dem Verlassen des kontrollierten Bereiches duschen	nein	empfohlen	verbindlich
f) Abwässer aus Waschbecken und Duschen müssen gesammelt und vor der Ableitung inaktiviert werden	nein	empfohlen	verbindlich
g) der kontrollierte Bereich muß entsprechend belüftet sein, um die Luftverseuchung auf einem Mindeststand zu halten	empfohlen	verbindlich, wenn Infizierung über Luft erfolgen kann	verbindlich
h) der kontrollierte Bereich muß stets in atmosphärischem Unterdruck gehalten werden	nein	empfohlen	verbindlich
i) Zuluft und Abluft zum kontrollierten Bereich müssen durch Hochleistungsschwebstoff-Filter geführt werden	nein	empfohlen	verbindlich
j) der kontrollierte Bereich muß so ausgelegt sein, daß er ein Überlaufen des gesamten Inhalts des abgeschlossenen Systems abblockt	nein	empfohlen	verbindlich
k) der kontrollierte Bereich muß versiegelt werden können, um eine Begasung zuzulassen	nein	empfohlen	verbindlich
l) Abwasserbehandlung vor der endgültigen Ableitung	inaktiviert durch erprobte Mittel	inaktiviert durch erprobte chemische oder physikalische Mittel	inaktiviert durch erprobte chemische oder physikalische Mittel

Die Biostoffverordnung (Fassung vom 18. Oktober 1999) ist im Internet unter <http://de.osha.eu.int/legislation/verord/biostoffv.htm> erhältlich

Autor: Dipl.-Biol. Martin Pritsch, AnBUS e.V. anbus@t-online.de